

ABRUNDUNGSSATZUNG

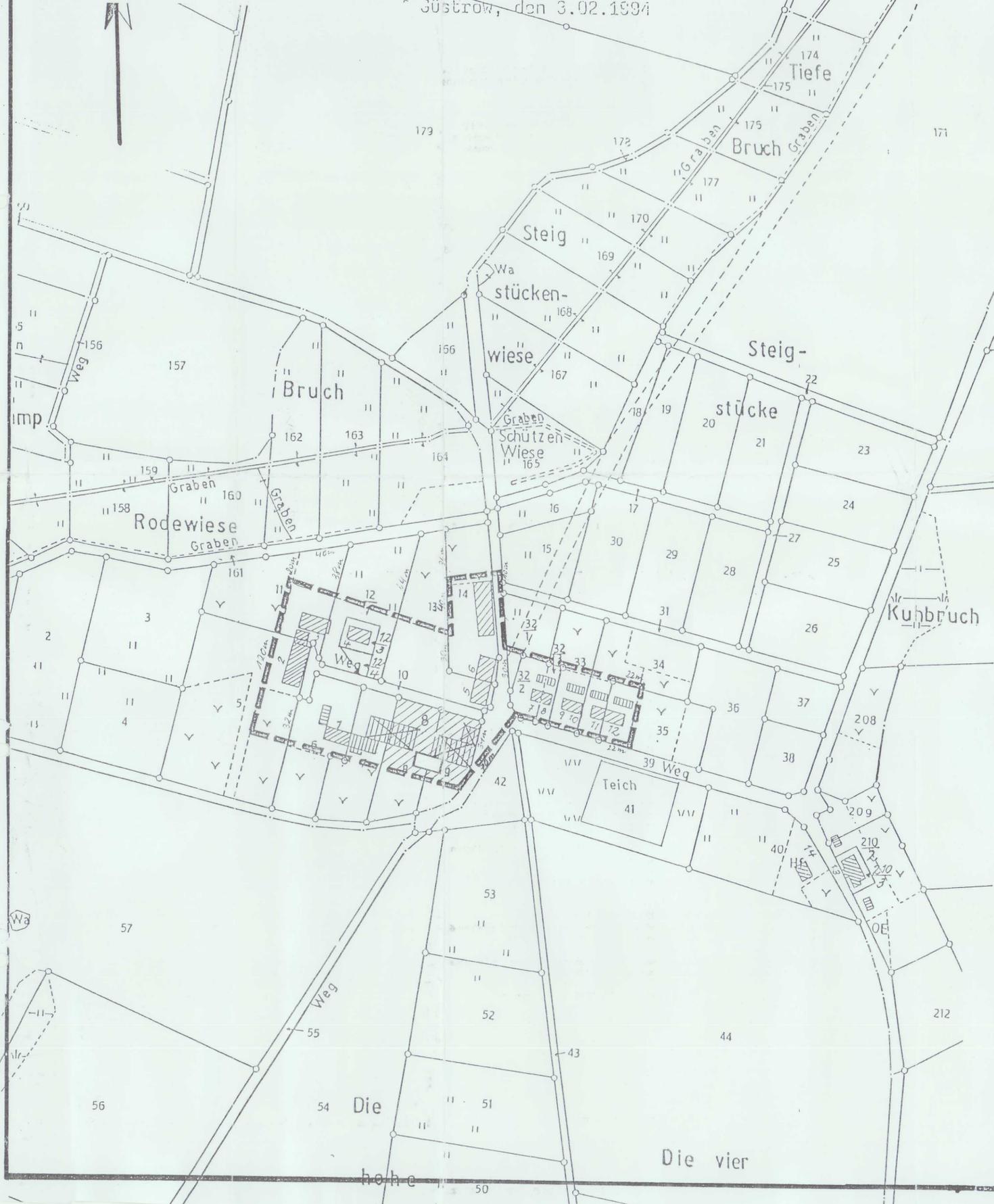
GEMEINDE MISTORF

ORTSTEIL KÄSELOW M 1:2000

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28.04.1993 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.09.1996 und mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde, folgende Satzung, für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Käselow bestehend aus Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B, erlassen.

zur Vervielfältigung freigegeben

Ir. 10 / 94
Güstrow, den 3.02.1994



PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9 BauGB

Innerhalb des Geltungsbereiches werden gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 und 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB sowie § 4 BauGB-Maßnahmengesetz folgende textliche Festsetzungen getroffen: Abs. 2a

- Die gekennzeichneten Grundstücke, Flur 1 Flurstücke 8, und 9 werden gem. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG in die Abrundung einbezogen. Die Einbeziehung erfolgt ausschließlich zugunsten von Wohnbauvorhaben.
- Zulässig sind nur Einzelhäuser und Doppelhäuser.
- Die in den zu entwickelnden Ortsteil einbezogenen Außenbereichsflächen unterliegen der Anwendung des § 8a Abs. 1 BNatSchG. Es wird festgesetzt, daß für je 50m² versiegelte Fläche 1 Großgehölz gem. einheimischer Baumliste zu pflanzen ist.
- Die vorhandene Bauflucht ist zu einzuhalten.

- Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Klarstellung)
- Abrundungsgrundstücke (gem. § 4a BauGB-MaßnahmenG)
- Bebauungsvorschlag

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- abgerissene Gebäude
- ergänzter Gebäudebestand

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) Rechtsstand per 01. Juli 1995
- Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) § 4 Abs. 2a vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622)
- Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 26. April 1994
- Planzeichenverordnung 1990 (Plan V 90) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) - vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889)
- Erstes Gesetz zum Naturschutz in Mecklenburg - Vorpommern

Auszug aus der Flurkarte

Kreis: Güstrow
Gemeinde: Mistorf
Gemarkung: Käselow
Flur: 1
Herausgeber: Kataster- u. Vermessungsamt Güstrow

Güstrow, den 03.02.1994

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Gemeindevertretung hat am 09.09.1996 den Entwurf der Abrundungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Der Bürgermeister: *[Signature]*
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.09.96 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Der Bürgermeister: *[Signature]*
- Der Entwurf der Abrundungssatzung mit Begründung hat in der Zeit vom 10.09.96 bis zum 22.09.96 öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 10.09.96 bis zum 22.09.96 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Bürgermeister: *[Signature]*
- Der katastermäßige Bestand am 31.12.93 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Der Leiter des Katasteramtes: *[Signature]*
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.10.96 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Der Bürgermeister: *[Signature]*
- Die Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext mit Begründung, wurde am 24.10.96 von der Gemeindevertretung beschlossen.
Der Bürgermeister: *[Signature]*
- Die Genehmigung dieser Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 15.10.96 mit Nebenbestimmungen und Hinweis erteilt.
Die Genehmigungsbehörde: *[Signature]*
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 27.10.96 erfüllt. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 27.10.96 bestätigt.
Der Bürgermeister: *[Signature]*
- Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext, wird hiermit ausgefertigt.
Der Bürgermeister: *[Signature]*
- Die Erstellung der Genehmigung der Abrundungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 26.09.96 bis zum 26.09.96 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 30.09.96 in Kraft getreten.
Der Bürgermeister: *[Signature]*

x1 geändert gemäß Genehmigung der Landwirtschaftsämter - Dr. Landrat - vom 15.10.96

ABRUNDUNGSSATZUNG KLARSTELLUNGSSATZUNG GEMEINDE MISTORF ORTSTEIL KÄSELOW

AUFTRAGGEBER
GEMEINDEVERWALTUNG MISTORF
18276 MISTORF

B 305

PLANVERFASSER
ARCUS
Planung + Beratung
Bauplanungsgesellschaft mbH Cottbus



Niederlassung Güstrow
Friedrich-Engels-Str. 42 18273 Güstrow Tel: (03843) 8310 Fax: (03843) 831195
Güstrow, November 1995